



Meldepflicht positiver Corona-Antigen-Schnelltests und neue Quarantäneregelungen bei Corona-Infektionen in NRW

Liebe Schüler*innen, liebe Erziehungsberechtigte, liebe Betriebe,

wenn Sie als Schüler*in bei einem Antigen-Schnelltest in der Schule positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet worden sind, sind wir weiterhin verpflichtet, dies an das Gesundheitsamt zu melden. Auf Wunsch erhalten Sie gerne eine Bescheinigung über Ihr positives Testergebnis. Es ergeben sich für Sie außerdem gemäß Infobrief des Schulträgers von heute einige wichtige neue Regelungen.

Das Gesundheitsamt schreibt: „Wenn das Ergebnis des PCR-Tests positiv ist oder durch einen Schnelltest positiv getestet wurde, ohne anschließenden PCR-Kontrolltest, **muss sich der Indexfall unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Isolation (derzeit 10 Tage) begeben.** Eine gesonderte individuelle Anordnung des Gesundheitsamtes ist für die Isolation nicht mehr erforderlich, die Betroffenen erhalten keine Ordnungsverfügung durch das Gesundheitsamt mehr. Auch das Ende der Isolation bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt selbstständig nach den folgenden Regelungen aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW.“

Isolation

Durch den positiven Antigentest gelten Sie als infizierte Person. Sie müssen sich nun für 10 volle Tage in Isolation begeben. Eine Anordnung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Bitte bedenken Sie, dass ein Verstoß gegen die Isolation mit erheblichen Bußgeldern geahndet werden kann!

Sie haben die Möglichkeit die Isolationszeit eigenständig auf 7 Tage zu verkürzen, wenn Sie:

- zuvor mindestens 48 Stunden ohne Symptome gewesen sind und
- einen negativen Test vorweisen können (Bürgertest oder PCR- Test)
- Der Antigentest in der Schule ist für eine Freitestung **nicht** zugelassen.

Kontaktpersonen in der Schulklasse

Als Kontaktpersonen in der Klasse gelten (bei fester Sitzordnung) alle Sitznachbarn bis 1,5 Meter Abstand seitlich oder face to face von der infizierten Person. Haben die Sitznachbarn eine FFP2 Maske getragen, gelten sie nicht als Kontaktperson.

Kontaktpersonen im Haushalt

Wer im gleichen Haushalt lebt wie die infizierte Person ist Kontaktperson und muss ebenfalls ohne Anordnung in Quarantäne. Die Dauer der Quarantäne wird genau wie bei der infizierten Person gehandhabt.

Ausnahme: Schülerinnen und Schüler können sich als Kontaktperson schon nach 5 Tagen aus der Quarantäne freitesten. Der Testnachweis muss mindestens einen Monat = 31 Tage aufbewahrt werden!

Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Kontaktpersonen

- Geboosterte Personen mit mindestens drei Impfungen.
- Geimpfte Genesene
- Personen mit zweimaliger Impfung (ab dem 15.Tag nach der Impfung bis zum 90.Tag nach der Impfung)
- Genesene (ab dem 28.Tag bis zum 90.Tag nach einem positiven Test)